

9. Umsetzung der Eigenkontrollverordnung, hier: Beauftragung der Planungsleistungen; Beschluss

Sachverhalt:

Gemäß der Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung – EKVO) Vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 309) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) in Kraft getreten am 1. Januar 2014 sowie auf Grund von § 83 Abs. 6 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Januar 1999 (GBl. S. 1), sind Kommunen zur Eigenkontrolle der Abwasseranlagen verpflichtet.

Für die Kanalisation gelten die folgenden Fristen:

1 Kanalisationen, Regenwasserbehandlungs- und Regenwasserentlastungsanlagen

1.1 Kanalisationen

Kanalisationen sind regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Überprüfungen und erforderliche Sanierungen sind nach wasserwirtschaftlichen Dringlichkeiten durchzuführen. Die Überprüfungen sind spätestens vor Ablauf der in Tabelle 1 genannten Fristen durchzuführen. Die Fristen für die Wiederholungsprüfungen beginnen am 1. Januar 2001, es sei denn es wurde nach § 5 Abs. 2 der Eigenkontrollverordnung vom 9. August 1989 (GBl. S. 391, ber. S. 487), eingefügt durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 422), eine Ausnahme erteilt; in diesem Fall beginnen die Fristen für die Wiederholungsprüfung mit Abschluss der Erstinspektion. Bei Anwendung von methodischen Zustandsprognosen kann die Wasserbehörde Ausnahmen von den Fristen zulassen, insbesondere diese verlängern.

Tabelle 1: Fristen für die Wiederholungsprüfung

Art \ Lage/Zustand	Wasserschutzgebiete	Saniert oder schadensfrei	nicht saniert
Misch- und Schmutzwasserkanäle	10 Jahre (Zone I u. II) 15 Jahre (Zone III)	15 Jahre	10 Jahre
Regenwasserkanäle für behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser	15 Jahre	20 Jahre	15 Jahre

1.2 Regenwasserbehandlungs- und Regenwasserentlastungsanlagen

Die Eigenkontrolle umfasst die Sichtkontrolle von Einlauf, Überläufen und Ablauf der Anlagen auf Ablagerungen und Verstopfungen und die Funktionskontrolle der technischen Ausrüstung, Messgeräten und Drosseleinrichtungen.

Die Kontrollen sollen insbesondere nach Belastung der Anlagen durch Regenereignisse, mindestens jedoch bei Regenüberlaufbecken zweimonatlich, bei sonstigen Anlagen vierteljährlich durchgeführt werden.

An der Einleitungsstelle in das Gewässer sind vierteljährlich Sichtkontrollen auf Auffälligkeiten, wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen, Geruch und Färbung, durchzuführen.

1.3 Betriebsdokumentation

Die im Rahmen der Eigenkontrolle nach Nr. 1 und 2 erfassten Daten sind vom Betreiber bis zum Abschluss der Wiederholungsprüfung, mindestens jedoch 3 Jahre aufzubewahren.

Die letzte Befahrung der Kanalisation liegt inzwischen 10 Jahre zurück, somit ist das Abwassersystem wieder zu befahren und auf Schäden zu begutachten.

Im Haushalt sind für dieses Jahr Mittel in Höhe von € 150.000,00 für diese Maßnahme eingestellt, der Restbetrag wird im kommenden Haushalt veranschlagt, da die Arbeiten über den Jahreswechsel andauern werden.

Für die Planungsleistungen, hier: Ausschreibung mit Erstellung des Leistungsverzeichnisses und Auswertung der Videoaufnahmen incl. der Kostenschätzung der daraus resultierenden Arbeiten, liegt inzwischen ein Angebot des Büros Kuhn, Edingen-Neckarhausen, vor. Die gesamten Planungsleistungen werden mit € 65.450,00 angegeben, die Kosten für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses (diese Kosten fallen diesem Haushaltsjahr an) werden pauschal mit € 3.451,00 angegeben.

Die Planungsleistungen sind somit zunächst zu beauftragen, damit aufgrund der Videos die Auswertung erstellt werden kann. Es geht daher folgender

Beschlussvorschlag:

Das Büro IFU Kuhn, Edingen-Neckarhausen, wird auf Basis des Angebots vom 04. Juli 2014 mit den Planungsleistungen für die Umsetzung der Eigenkontrollverordnung zum Gesamtpreis von € 65.450,00 (Brutto) beauftragt

Oe